



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 3. April 2020 die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021.

Der Kanton Uri ist mit der Zweckmässigkeit der Revisionen im Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 grundsätzlich einverstanden. Bei der Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41), der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620) und der neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung [HHV]; SR noch nicht bekannt) hat der Kanton Uri Anträge anzubringen.

1. Leitungsverordnung (LeV)

Die im erläuternden Bericht zur LeV aufgeführten Zahlen über Vögel, die durch Stromschläge getötet werden, zeigen eindeutig, dass sich die zur Diskussion stehende Thematik nicht auf Einzelschicksale bezieht. Es handelt sich nicht um eine reine Tierschutzthematik. Vielmehr ist der Artenschutz betroffen. Es sind seltene Arten wie der Uhu oder der Weissstorch, aber auch der Bartgeier betroffen. Zudem ist ein Viertel bis ein Drittel der tot aufgefundenen Vögel in Folge eines Stromschlags verendet. Da die Populationen beziehungsweise Teilpopulationen dieser Vogelarten klein sind, müssen die Auswirkungen solch hoher Stromschlag-Opferzahlen als beträchtlich bezeichnet werden. Im erläuternden Bericht wird aufgezeigt, dass die Schweiz und insbesondere der Bundesrat verpflichtet sind, sich der Thematik anzunehmen. Eine Revision der LeV mit der Zielsetzung «Vogelschutz» erfolgt somit zu

Recht.

Die vorgesehenen Sanierungen verursachen Aufwand auf Seiten der Netzbetreiber. Die durch die Sanierung entstehenden Kosten können jedoch als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz [StromVG]; SR 734.7) über das Netznutzungsentgelt finanziert werden. Somit können die Kosten für die Sanierung auf die Endverbraucher aufgeteilt werden. Zusätzlich sind durch die Verminderung der in Folge Stromschlag entstehenden Betriebsstörungen beträchtliche betriebs- als auch volkswirtschaftliche Einsparungen möglich.

Artikel 30 Absatz 1 und Absatz 2 LeV

Die Änderungen in Artikel 30 Absatz 1 und 2 LeV werden vom Kanton Uri gutgeheissen. Insbesondere die Streichung der Anforderung für Sanierungsmassnahmen «in vogelreichen Gebieten» wird unterstützt. Die heute bestehende Einschränkung, wonach die Massnahmen nur getroffen werden müssen, «sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern», soll gestrichen werden. Diese Streichung wird unterstützt.

2. Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Die Anpassungen der LRV in den Bereichen Zementwerke sowie Wärmespeicher bei Heizkesseln für feste Brennstoffe werden vom Kanton Uri unterstützt. Damit erfolgt eine Anpassung an den Stand der Technik bei den Zementwerken, und es wird eine Regelungslücke bei den Vorgaben für Wärmespeicher geschlossen.

3. Lärmschutz-Verordnung (LSV)

In der Schweiz sind weiterhin viele Personen lärmexponiert und ihre Gesundheit ist durch Strassenlärm gefährdet. Der Schutz der Betroffenen wird umfangreiche Massnahmen nötig machen, die viele Ressourcen in Anspruch nehmen. Die Anstrengungen zur Begrenzung des Lärms müssen deshalb im Sinne einer Daueraufgabe geregelt und weitergeführt werden. Die nun vorgeschlagene grundsätzlich unbefristete Gewährung von Beiträgen an die Kantone ist ein wichtiger Schritt zum Gesundheitsschutz lärmgeplagter Menschen. Der Kanton Uri begrüsst die Weiterführung der Sanierungsarbeiten und deren Mitfinanzierung durch den Bund über das Jahr 2022 hinaus.

Artikel 21 Absatz 2 LSV, Beitragsberechtigung übriger Strassen

Die Lärmsanierungen sind im Rahmen der bisherigen Programmvereinbarungen im Kanton Uri bereits weit fortgeschritten. Nachdem bisher insbesondere Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg realisiert und mitfinanziert wurden, wird die künftige Priorisierung und Realisierung von Massnahmen an der Quelle als wichtig und richtig erachtet. Die neue Regelung, dass Beiträge im Rahmen von Programmvereinbarungen global und nicht mehr für festgelegte Strecken entrichtet werden, wird durch den Kanton Uri begrüsst. Die Planung und Realisierung von Lärmschutzmassnahmen wird insgesamt flexibler.

Artikel 21 Absatz 3 LSV, Beitragsberechtigung Befristung

Die Strassenlärmsanierung soll zur Daueraufgabe werden, solange der Schutz der Betroffenen vor übermässigem Lärm nicht gewährleistet ist. Der Verzicht auf Artikel 21 Absatz 3 LSV ist deshalb nachvollziehbar.

Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a LSV, Gesuch

Da die Kantone die während der Programmvereinbarungsdauer zu sanierenden Strassen und Strassenabschnitte nicht mehr aufführen müssen, ist die Aufhebung von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a LSV folgerichtig.

Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c LSV, Gesuch

Die Anpassung von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c LSV, wonach die Kantone künftig Angaben über die zu erzielende Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen machen, ist zu begrüßen.

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a LSV, Programmvereinbarung

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a wird durch die neue Formulierung «Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen» ersetzt und ist nachvollziehbar. Die Änderung weg von zu sanierenden Strassen- oder Strassenabschnitten hin zu global entrichteten Beiträgen im Rahmen der Programmvereinbarungen ist zu begrüßen.

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a^{bis} LSV, Programmvereinbarung

Die Ergänzung in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a^{bis} ist nachvollziehbar, weil der Hinweis betreffend Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden bisher gefehlt hat.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a und b LSV, Beitragsbemessung

Die Höhe der Beiträge für Sanierungen richtet sich einerseits nach der Anzahl Personen, die durch die Sanierungsmassnahmen vor schädlichem oder lästigem Lärm geschützt werden, andererseits nach der Anzahl Personen, bei denen die Lärmbelastung durch diese Massnahmen wahrnehmbar gesenkt wird. Beide Kriterien stellen die Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen gesamthaft dar.

Antrag 1 *Das BAFU hat eine Vollzugshilfe zu erstellen, welche die beiden Kategorien in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a und b klar definiert und eindeutige Anweisungen enthält, wie die jährliche Berichterstattung zu diesen Zahlen zu erfolgen hat.*

Artikel 24 Absatz 2 LSV, Beitragsbemessung

Die Subvention der Schallschutzfenster wird halbiert. Die finanziellen Mittel sollen mehrheitlich für Sanierungsmassnahmen an der Quelle eingesetzt werden. Ein völliger Verzicht auf eine Fenstersub-

vention hätte eine Änderung des Artikels 50 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01) zur Folge, was mit dieser Mittelanpassung nun nicht notwendig ist.

Baulicher Unterhalt der lärmarmen Beläge

Der vermehrte Einsatz lärmarmen Belägs muss durch monetäre Anreize weiter gestützt werden. Artikel 50 Absatz b USG spricht nur von Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen und somit gilt nur eine einmalige Subvention eines Sanierungsbelags.

Hinweis *Aus Sicht des Kantons Uri ist anzumerken, dass vermehrt lärmarme Beläge eingesetzt würden, wenn der bauliche Unterhalt des Belags gleichermassen wie der Belag selbst subventioniert würde. Dies ist damit zu begründen, dass die Nutzungsdauer eines lärmarmen Belags etwas kürzer ist als bei herkömmlichen Belägen.*

Lärmarme Autoreifen

Ein grosser Teil der Lärmemissionen des Strassenlärms entsteht durch das Zusammenspiel von Strassenoberfläche und Reifen. Die Investitionen für Lärmschutzmassnahmen in der Schweiz beschränken sich heute aber vorwiegend auf bauliche Investitionen (Lärmschutzwände und -fenster sowie lärmarme Beläge). Dabei stellen lärmarme Reifen ein einfaches und kostenneutrales Mittel dar, um den Lärm von Personenwagen zusätzlich um drei und mehr Dezibel zu senken. Das entspricht akustisch einer Halbierung des Verkehrs. Lärmarme Reifen sind heute technisch ausgereift und haben dieselben Eigenschaften bezüglich Haftung und Preis wie herkömmliche Reifen und werden von den meisten Herstellern angeboten. Durch die Eindämmung der Lärmemissionen von der Lärmquelle kann der Schutzaufwand bei der Lärmübertragung und beim Lärmempfänger massiv gesenkt werden.

Hinweis *Der Kanton Uri regt an, dass in einer künftigen Revision klare Vorgaben zum Einsatz von lärmarmen Reifen gemacht werden. Für die Umsetzung kann beispielsweise auf die Reifenetikette abgestützt werden, die seit dem 1. November 2012 im EU-Raum obligatorisch ist.*

4. Verordnung über den Wald (WaV)

Mit der Ergänzung von Artikel 13a Absatz 1 WaV ist es künftig möglich, auch Rundholzlager von Sägereien als forstliche Anlagen zu bezeichnen und als zonenkonforme Anlage im Wald zu bewilligen. Der Kanton Uri stimmt dieser Änderung zu. Die Ergänzung soll für die Wald- und Holzwirtschaft verbesserte Rahmenbedingungen in der Holzbereitstellung und Holzverarbeitung schaffen. Wichtig ist dabei, dass sich der Vollzug an den Grundsätzen der Kommissionsmotion UREK-S orientiert. Die Rundholzlager sollen nur für einheimisches, regional genutztes Holz bewilligt werden und sinnvoll in die logistischen Abläufe von Sägereien integriert sein. Das reine Verlegen des Rundholzplatzes einer Sägerei von der Industriezone in den Wald fällt hingegen nicht unter diesen Tatbestand.

5. Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Neue Marktentwicklungen gefährden das heutige freiwillige Finanzierungssystem für die Verwertung von elektrischen und elektronischen Geräten. Es gelangen immer mehr Geräte auf den Schweizer Markt, für die die Kundschaft beim Kauf keine vorgezogenen Recyclingbeiträge bezahlt haben. Der Entwurf zur Änderung der VREG sieht deshalb die Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr vor. Damit werden alle Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten in das Finanzierungssystem eingebunden. Sie können sich von der Finanzierungspflicht befreien lassen, wenn sie sich an einer funktionierenden Branchenlösung beteiligen. Die vorgeschlagene Verordnungsrevision dient dazu, Sammler, Transporteure und Recyclingbetriebe von elektrischen und elektronischen Geräten für ihre Dienstleistung kostendeckend zu bezahlen und Elektroschrott auch in Zukunft umweltverträglich und gemäss Stand der Technik zu verwerten.

Grundsätzlich unterstützt der Kanton Uri die vorgeschlagene Verordnungsänderung mit der Einführung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr nach Artikel 32 a^{bis} USG weitgehend. Damit wird gewährleistet, dass die Entsorgung sämtlicher auf den Markt gebrachten elektrischen und elektronischen Geräte finanziert werden kann. Sie ermöglicht auch eine Weiterentwicklung des Recyclings mit der Rückgewinnung von mehr Metallen sowie die Wiederverwertung von elektrischen und elektronischen Geräten mit einem im Vergleich zur stofflichen Verwertung von funktionierender Geräten deutlich höheren Umweltnutzen. Ebenfalls wird damit eine Angleichung der unter die VREG fallenden Gerätekategorien an die Regelung der EU vorgenommen.

Es ist zu begrüßen, dass die vorgeschlagene Regelung neben dem obligatorischen System Raum für Branchenlösungen offenlässt. Das durch SWICO, Sens und SLRS aufgebaute heutige Finanzierungssystem hat im Laufe der Jahre zu hohen Sammelquoten und einem hochwertigen Recycling geführt. Die Erfahrungen und Ressourcen dieser Branchen können so im Rahmen von Branchenlösungen weiterhin genutzt werden.

Die Trittbrettfahrerproblematik ist mit der vorgeschlagenen Regelung nicht vollständig gelöst. Es ist vorgesehen, dass nur ganze Branchen vom obligatorischen Finanzierungssystem mit VREG befreit werden. Diese Befreiung gilt somit auch für Gebührenpflichtige, die sich in der Branchenlösung nicht beteiligen. Dies muss als erhebliches Risiko für das vorgeschlagene, neue System betrachtet werden, da die Branchenlösung für die Entsorgungskosten sämtlicher «befreiter» Geräte einer Branche aufkommen muss. Dieses Risiko gilt es zu eliminieren. Es muss gewährleistet sein, dass der Branchenlösung keine ungerechtfertigten Kosten aufgebürdet werden.

Antrag 2 *Um Finanzierungslücken zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass es keine Trittbrettfahrer geben wird. Eine Befreiung von der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) im Rahmen einer Branchenlösung darf nicht dazu führen, dass der Branchenlösung durch nicht mitwirkende Unternehmen ungerechtfertigte Kosten entstehen.*

Die vorgesehene zentrale technische Auditierung, organisiert durch eine private Organisation, ge-

währleistet eine einheitlich gute Qualität. Mit der Auditierung durch die private Organisation beziehungsweise von ihr beauftragte Dritte entfällt allerdings der ausgelagerte Vollzug, der durch etliche Kantone mit SWICO und Sens im Rahmen einer Branchenlösung vereinbart wurde. Eine selektive Informationsweitergabe an die Kantone könnte deren Vollzug weiterhin unterstützen.

Antrag 3 *Eine selektive Weitergabe von Informationen aus den Kontrollen des Kontrollorgans an die Kantone zur Unterstützung von deren Vollzug soll ermöglicht werden.*

Bezüglich Rückerstattung der Gebühr beim Export von elektrischen und elektronischen Altgeräten ist nicht sichergestellt, dass das Recycling im Ausland nach gleich hohen Standards wie in der Schweiz erfolgt. Zur Vermeidung der Benachteiligung der Schweizer Entsorgungsbranche gilt es, Massnahmen zu treffen.

Antrag 4 *Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgungsleistungen im Ausland gemäss dem in der Schweiz angewandten Stand der Technik erfolgt.*

Die neuen Regelungen sehen für sämtliche beteiligten Stakeholder zwar ein Mitspracherecht im Rahmen des Fachgremiums vor. Die Kantone sind darin allerdings nur mit einer einzelnen Person vertreten.

Antrag 5 *Die kantonale Vertretung im Fachgremium ist zu erweitern. Um Wissen zu entwickeln und weitergeben zu können, sind die vertretenden Personen statt einem Jahr für mindestens zwei Jahre einzusetzen.*

Zum Finanzierungssystem stellt der Bund im erläuternden Bericht zwei Szenarien zur Auswahl: Ein Szenario A, das ein Finanzierungssystem mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) vorsieht und ein Szenario B, das ein Finanzierungssystem mit der VEG und dem vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB) vorsieht. Der Kanton Uri befürwortet das Szenario A, das ein Finanzierungssystem mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) vorsieht, da mit diesem System der Verwaltungsaufwand reduziert werden kann.

Antrag 6 *Als Finanzierungssystem ist ein Finanzierungssystem mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG), sog. Szenario A, einzuführen.*

6. Holzhandelsverordnung (HHV)

Ziel der neuen HHV ist es, zu verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden. Zwecks Gleichwertigkeit mit der European Timber Regulation (EUTR) entsprechen die ersten elf Bestimmungen der neuen HHV inhaltlich weitgehend den Bestimmungen der EUTR. Da die HHV primär direkt durch den Bund vollzogen wird, regelt sie unter Artikel 16ff auch die Anforderungen an den Vollzug, wie die Kontrollaufgaben, die Administrativmassnahmen und die Gebühren sowie den Datenschutz.

Der Kanton Uri unterstützt die neue Holzhandelsverordnung weitgehend. Mit den Ausführungen zum

Vollzug gemäss Artikel 16 Absatz 3 HHV im erläuternden Bericht ist der Kanton Uri nicht einverstanden.

Das BAFU ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 HHV für den Vollzug der Verordnung und damit auch für eine fachliche Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zuständig. Da dem illegalen Holzeinschlag vor allem mittels internationaler Zusammenarbeit entgegengewirkt werden muss, ist die Zusammenarbeit und der fachliche Austausch mit den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und weiteren ausländischen Behörden notwendig. Gemäss Artikel 16 Absatz 3 HHV sind die Kantone für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, zuständig.

Im erläuternden Bericht vom 3. April 2020 wird dazu ausgeführt, es sei grundsätzlich Sache der Kantone, die auf kantonaler Stufe konkret zuständige Behörde zu bezeichnen; in den meisten Fällen würden aber die kantonalen Forstdienste zuständig sein. Sie seien zuständig für die Kontrolle von Erstinverkehrbringern von Holz aus dem Schweizer Wald beziehungsweise von Holz und Holzzeugnissen, die aus Holz stammen, das im Schweizer Wald geerntet worden ist. Diese Ausweitung «von Holz und Holzzeugnissen, die aus Holz stammen, das im Schweizer Wald geerntet worden ist», entspricht nicht dem Verordnungstext und ist abzulehnen.

Wer im Schweizer Wald Bäume fällen will, braucht nach Artikel 21 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz [WaG]; SR 921.0) eine Bewilligung des kantonalen Forstdienstes. Die Bewilligung wird in den Kantonen für den einzelnen Holzschlag oder aber auf Grundlage eines genehmigten Betriebsplans erteilt. Dabei kontrollieren die Kantone, ob der jeweilige Holzschlag die Kriterien der Nachhaltigkeit sowie des naturnahen Waldbaus einhält (Art. 20 WaG). Wer vorsätzlich und ohne Bewilligung im Schweizer Wald Bäume fällt, wird nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe e WaG mit Busse bestraft.

Antrag 7 *Artikel 16 Absatz 3 HHV ist neu folgendermassen zu formulieren: «Erstinverkehrbringer von Holz, das im Inland geschlagen wurde, haben die Bewilligung des kantonalen Forstdienstes nach Artikel 21 WaG in ihre Dokumentation nach Artikel 5 dieser Verordnung zu integrieren.»*

Wir beantragen die Berücksichtigung unserer Anträge 1 bis 8 und Hinweise und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 3. Juli 2020



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli